

Wichtiger Hinweis für
österreichische
Anleger am Ende
dieser Mitteilung

Allianz European Pension Investments
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)
Sitz: 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxemburg B 117.986

MITTEILUNG
darüber, dass die

AUSSERORDENTLICHE H A U P T V E R S A M M L U N G

der Anteilinhaber von **Allianz European Pension Investments** („die Gesellschaft“) an deren eingetragenem Sitz in 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg am 21. Mai 2015 um 14:30 Uhr MESZ abgehalten wird.

Da auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 9. April 2015 die Mindestanwesenheitsanforderung zur Verabschiedung von Beschlüssen nicht erfüllt wurde, wird eine zweite außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Beratung und Abstimmung über die folgenden Punkte der zum 29. Mai 2015 wirksam werdenden Änderung der Gesellschaftssatzung vom 21. Juli 2007 abgehalten wird:

T a g e s o r d n u n g:

1. Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

Der Mechanismus zur Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft im Falle, dass ein Teilfonds der Gesellschaft in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft investiert, wird zur genaueren Darstellung und umfassenden Widerspiegelung der gesetzlichen Vorschriften in die Satzung aufgenommen. Artikel 18.1.b der Satzung wird entsprechend geändert.

2. Risikostreuung

Die Liste der Parteien, die Wertpapiere/Instrumente begeben, in die Teilfonds der Gesellschaft bis zu 100 % ihres Vermögens anlegen dürfen (zum Zweck der Risikostreuung und mit der Maßgabe, dass diese Wertpapiere/Instrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere/Instrumente einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen) wird auf Hongkong, Brasilien, Indien, Indonesien, Russland, Südafrika, Singapur oder einen sonstigen Nicht-Mitgliedstaat der EU ausgeweitet, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF und der Offenlegung im Prospekt der Gesellschaft. Artikel 18.3.f der Satzung wird entsprechend geändert.

3. Konvertierung in Feederfonds

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erhält das Recht, Teilfonds der Gesellschaft in Feederfonds umzutauschen oder neue Teilfonds als Feederfonds aufzulegen. Artikel 18.3.g der Satzung wird entsprechend geändert, um die Anforderungen in Artikel 77 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen zu erfüllen, die die Aufsichtsbestimmungen für Feederfonds (z. B. Mindestanlagegrenze (85 %) eines Feederfonds in einem Master-Fonds; ein Feederfonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in andere Vermögenswerte wie zusätzliche liquide Mittel investieren) umfassen.

4. Schließung von Teilfonds und Anteilklassen der Gesellschaft

Die Befugnisse und Verfahren für die Auflösung von Teilfonds der Gesellschaft oder für die Auflösung von Anteilklassen dieses Teilfonds werden in Artikel 24.1 und Artikel 24.2 präziser definiert. Artikel 24.1 ermächtigt den Verwaltungsrat und Artikel 24.2 ermächtigt die Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Zwangsrücknahme aller Anteile einer Anteilklasse oder eines Teilfonds und die Formulierungen zu diesen Punkten werden geändert, um sie präziser zu beschreiben. Außerdem wurde in Artikel 24.1 der Satzung klargestellt, dass der Verwaltungsrat einen Teilfonds oder eine Anteilklasse auflösen darf, wenn die Vermögenswerte des Teilfonds oder der Anteilklasse unter den Betrag fallen, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds oder der Anteilklasse festgelegt hat. Die Ausführungen in Artikel 24.1 gelten sowohl für Teilfonds als auch für Anteilklassen.

5. Verschmelzung von Teilfonds und Anteilklassen der Gesellschaft

Die Befugnisse, die Benachrichtigungsfrist und die Verfahren für die Verschmelzung einer oder aller in einem

Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n) (1) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, (2) mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds der Gesellschaft, (3) mit einem anderen OGAW oder (4) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse dieses OGAW werden geändert. Artikel 24.5 und 24.6 der Satzung werden entsprechend geändert.

Wenn die Verschmelzung eines Teilfonds zur Liquidation der Gesellschaft führen würde, werden die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 28 der Satzung entsprechend geändert.

6. Caisse de Consignation

Zur Klarstellung wird Artikel 24.3 der Satzung mit dem Verweis auf die luxemburgischen Vorschriften für die Handhabung nicht beanspruchter Erlöse (wo werden sie hinterlegt und wann verfallen sie) aktualisiert.

7. Sprache der Satzung

Festlegung von Englisch als offizielle Sprache der Satzung im Sinne von Artikel 26 (2) des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

8. Allgemeine Änderungen

Definitionen und Begriffe sowie die Schreibweise der wichtigsten Begriffe werden dahingehend geändert, dass sie präziser sind und den Definitionen und Rechtschreibregeln im Verkaufsprospekt der Gesellschaft entsprechen. Alle Satzungen der Gesellschaft (sofern zutreffend) werden entsprechend geändert.

Der Text der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung ist für die Anteilnehmer am Sitz der Gesellschaft einsehbar bzw. kostenfrei erhältlich.

Das Datum des Inkrafttretens der überarbeiteten Satzung ist der 29. Mai 2015, sofern die Beschlüsse in der außerordentlichen Hauptversammlung gefasst werden.

A b s t i m m u n g:

Beschlüsse zur Tagesordnung können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der auf der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Mehrheitserfordernisse werden gemäß den zum 16. Mai 2015 um 0:00 Uhr MESZ (der „Stichtag“) in Umlauf befindlichen Anteilen festgelegt. Die Stimmrechte der Anteilhaber werden anhand der am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt.

M o d a l i t ä t e n d e r A b s t i m m u n g:

Zur Teilnahme und Abstimmung bei der Versammlung sind alle Anteilhaber berechtigt, die eine Bestätigung ihrer Depotbank oder Institution vorlegen können, aus der die Anzahl der von diesem Anteilhaber zum Stichtag gehaltenen Anteile ersichtlich ist. Diese Bestätigung muss am 19. Mai 2015 bis spätestens 11:00 Uhr MESZ bei der Transferstelle, RBC Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, in Luxemburg eingetroffen sein.

Alle Anteilhaber, die zur Teilnahme und Abstimmung auf der Versammlung berechtigt sind, haben das Recht, einen Vertreter zu bestimmen, der an ihrer Stelle abstimmen darf. Um gültig zu sein, muss die Stimmrechtsvollmacht vollständig ausgefüllt und handschriftlich durch den Auftragserteilenden oder dessen Anwalt oder, falls der Auftragserteilende eine Gesellschaft ist, mit dem Firmensiegel oder handschriftlich durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet werden und muss am 19. Mai 2015 bis spätestens 11:00 Uhr MESZ bei der Transferstelle, die RBC Dexia Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, eingetroffen sein.

Stimmrechtsvollmachten für die Verwendung durch registrierte Anteilhaber sind bei der Transferstelle, der RBC Investor Services Bank S.A., Domiciliary Services, 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg, erhältlich. Die zum Vertreter ernannten Personen müssen nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein. Die Ernennung eines Vertreters schließt den Anteilhaber nicht von der Teilnahme an der Versammlung aus.

Senningerberg, April 2015

Der Verwaltungsrat

Diese Mitteilung ist eine Übersetzung der am 17. April 2015 im Mémorial, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlichten Originalanzeige. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich

der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle des angeführten Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass von den Teilfonds des Allianz European Pension Investments ausschließlich der Allianz Strategy 50 öffentlich in Österreich vertrieben werden darf. Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu dem angeführten Teilfonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung und sind unter www.allianzglobalinvestors.de elektronisch abrufbar:

Allianz European Pension Investments:

Allianz Strategy 50

https://www.allianzglobalinvestors.de/web/main?action_id=FondsDetails.Documents&l_act_id=FondsDetails&1180=LU0535372949